



DIE GOÄ – CHANCE UND RISIKO?

Nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) „bestimmen sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte“. Nur wenn durch ein Bundesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, kann hiervon abgewichen werden. Dies ist beispielsweise bei der Vergütung der ambulanten Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte der Fall. Die hier anzuwendende Gebührenordnung, der EBM, findet seine Rechtfertigung im SGB V.

Während der EBM ein definierter Katalog zu Lasten der GKV abrechnungsfähiger Leistungen ist und sich meist durch exakte Vorgaben und stringente Regelungen auszeichnet, bietet die GOÄ aufgrund ihrer teils veralteten Leistungstexte, die insbesondere im technischen Bereich weit weg von einer Aktualität sind, immer wieder Platz für Diskussionen.

Betrachtet man jedoch die Vergütungssituationen, muss man feststellen, dass der EBM aufgrund der bestehenden Budgetierung eine kostendeckende Leistungserbringung nicht immer gewährleisten kann.

Diese Unterdeckungen können und werden durch die Erlöse bei den Privatpatienten und Selbstzahlern ausgeglichen. Die hier anzuwendende GOÄ weist insbesondere im Bereich der Schnittbilddiagnostik bereits bei 1-fachem Gebührensatz eine höhere Vergütung als der EBM aus. Durch Anwendung von Steigerungsfaktoren bis zum Höchstsatz von 2,5 kann die GOÄ-Abrechnung deutlich über das Niveau einer Kassenabrechnung (nach dem EBM) ansteigen.

Aber: Kann man denn vollkommen gefahrlos die sich bietenden Möglichkeiten der GOÄ nutzen? Oder sollte man das aus der Kassenabrechnung bekannte Wirtschaftlichkeitsgebot und auch die Instrumente einer Plausibilitätsprüfung im Auge behalten und berücksichtigen?

Es ist in der Tat Vorsicht geboten, denn auch für die GOÄ gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot und Patient*innen sowie Krankenversicherungen prüfen die Rechnungen durchaus kritisch. Bei zu „optimistischer“ Rechnungsstellung kann also Ärger drohen.

Wir unterstützen Sie individuell bei Ihrer Rechnungslegung. **Denn eins ist klar: Geld zu verschenken hat niemand und regelmäßige Beanstandungen durch Patient*innen und die Privaten Krankenversicherungen braucht niemand.**

Kontaktieren Sie mich.

Ihr Ansprechpartner: Torsten Reitz

T: +49 7223.9669.325 | M: +49 151.2060.9921 | E: t.reitz@bendergruppe.com

b.e.consult GmbH | Dr.-Rudolf-Eberle-Straße 8-10 | 76534 Baden-Baden

